

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 8, 1890, S. 372 - 373

Zu CPO. § 671

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z



nicht rechtmäßige und kann nach den §§ 804 und 805 d. C.P.D. Abhilfe hiegegen nur mittelst Widerspruch gegen den Arrestbeschluß nachgesucht und erwirkt werden.

Oberlandesgericht Augsburg. Urtheil v. 2. Januar 1888 I 104 u. 115/87.

Zuständigkeit. Die Frage, welches Gericht zur Entscheidung über den Widerspruch gegen eine einstweilige Verfügung zuständig sei, die nach Ablehnung des Antrags durch die erste Instanz von dem Beschwerdegerichte durch Beschluß angeordnet worden war (§§ 804, 805, 814, 815 d. C.P.D.), wurde im Sinne der Zuständigkeit des erstinstanzlichen Gerichts beantwortet, weil das Beschwerdegericht die Entscheidung auf die Beschwerde als alleinige Geschäftsaufgabe und mit derselben seine Funktion erschöpft hat, während das Untergericht gemäß § 538 d. C.P.D. noch mit der Sache befaßt bleiben kann und in diesem Falle nach eigenem Ermessen Anordnungen zu treffen hat, welche namentlich mit Rücksicht auf § 817 a. a. D. (vgl. Motive S. 457) nach Inhalt und Umfang sehr verschieden, sowie sehr weit greifender Art sein und gerade für sich allein dem Gegner Veranlassung geben können, Abhilfe durch Einlegung des Widerspruches zu suchen, und weil es nicht im Willen des Gesetzgebers gelegen sein kann, dann, wenn diese Anordnungen des Untergerichts für sich allein oder in Verbindung mit der Aufhebung der einstweiligen Verfügung überhaupt mit Widerspruch angegriffen werden, die Entscheidung hierüber dem Obergerichte zu übertragen.

Vgl. Commentare z. C.P.D. Wilnowski-Levy 5. Aufl. S. 1032; Struckmann-Roch 5. Aufl. S. 888; A. M. Seuffert 4. Aufl. S. 905 Ziff. 2 a. G.

Oberlandesgericht Augsburg. Urtheil vom 18. Juli 1889 I 84/89.

Zu C.P.D. § 671. Kaufmann M. L. erwirkte beim



Amtsgerichte für eine Forderung an den Händler L. K. Arrestbeschluß auf eine dem letzteren gegen die Dekonomenheseleute B. zustehende Forderung. Der Arrestbeschluß wurde am 23. Januar 1882 dem Drittschuldner, am 25. Januar 1882 dem Schuldner zugestellt. In dem Rechtsstreite, welcher auf Grund einer von dem Privatier N. gegen Kaufmann M. L. nach § 764 der CPO. erhobenen Widerspruchsklage anhängig wurde, nahm das Landgericht auf das im 4. Ergänzungsbande der Bl. f. RA. S. 297 und 298 mitgetheilte Urtheil des V. Civilsenats des Reichsgerichts vom 17. November 1883 sich stützend, an, daß der Pfändung für die Forderung des M. L. anklebende Mangel, daß nämlich der Arrestbeschluß zuerst dem Drittschuldner und erst einige Tage später dem Schuldner zugestellt wurde, sei durch die nachträgliche Zustellung an letzteren behoben und die Pfändung zu Recht bestehend. Die Berufungsinstanz erklärte jedoch die Pfändung als nichtig und führte hierüber aus:

Die Vorschrift des § 671 der CPO., wonach die Zwangsvollstreckung nur beginnen darf, wenn das Urtheil, in concreto der Arrestbeschluß, an den Schuldner bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird, ist eine kategorische, deren Nichtbeachtung unheilbare Nichtigkeit jeder Vollstreckungshandlung zur Folge hat. Die Frage, ob die Wirksamkeit einer Arrestvollstreckung davon abhängt, daß der Arrestbeschluß dem Schuldner zugestellt worden ist, ob die Bestimmungen der §§ 671, 703 der CPO., wonach die Zwangsvollstreckung erst nach Zustellung der vollstreckbaren Urkunde beginnen darf, auch im Arrestverfahren anwendbar ist, ferner, ob eine Ausnahme für den Fall zu machen sei, als der dingliche Arrest durch Pfändung einer Forderung (§ 730 der CPO.) vollzogen werden soll, sind vom Reichsgerichte (vergl. Sammlung der Entscheidungen Bd. 6 S. 388 ff., Bd. 8 S. 429 ff.) dahin beschieden worden, daß die ersteren beiden Fragen zu bejahen, letztere aber zu verneinen sei.